

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.034.485

Wien, 14. März 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9308/J vom 14. Jänner 2022 der Abgeordneten Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Der Regierungsprogrammpunkt der Erarbeitung einer Kapitalertragsteuerbefreiung für Kursgewinne bei Wertpapieren und Fondsprodukten bei langfristiger Anlage stellt aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) einen wichtigen Beitrag zur Teilhabe am Kapitalmarkt dar. Daher wurden bereits erste internationale Vergleiche analysiert und es wird gerade an einem praxistauglichen Konzept gearbeitet, das sowohl für Bürgerinnen und Bürger, als auch für Finanzinstitutionen und die Verwaltung umsetzbar ist. Hierzu werden verschiedene Umsetzungsvarianten geprüft.

Zuständig für die Erarbeitung der steuerrechtlichen Maßnahmen ist die entsprechende Fachabteilung in der Sektion IV in Abstimmung mit anderen (potenziell) betroffenen Abteilungen. Fallweise werden für organisatorische Belange die Sektion I, budgetäre Implikationen die Sektion II und Auswirkungen auf Kapitalmarkt und wirtschaftspolitische Fragestellungen die Sektion III eingebunden.

Eine seriöse zeitliche Einschätzung kann aufgrund der Komplexität des Themas insbesondere im Bereich der Umsetzung momentan nicht erfolgen.

#### Zu 2.:

Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 81/2018 wurde die Richtlinie (EU) 2016/2341 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung umgesetzt und das Pensionskassengesetz in vielen Bereichen geändert. Diese Änderungen sind mit 1. Jänner 2019 in Kraft getreten. Darüber hinaus ist auf die zu den Fragen 2.a. bis 2.c. dargestellten Weiterentwicklungen hinzuweisen.

#### Zu 2.a.:

Im österreichischen Regierungsprogramm 2020-2024 ist eine PensionsApp zur Schaffung von Transparenz in der Altersvorsorge unter Berücksichtigung des Datenschutzes vorgesehen. Mit der PensionsApp sollen dazu Informationen zur gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersvorsorge („3 Säulen der Altersvorsorge“) zusammengeführt werden.

Eine solche „säulenübergreifende“ Übersicht über die individuelle Altersvorsorge gibt es bereits in anderen europäischen Ländern. Die Analyse der Erfahrungen aus diesen Ländern hat gezeigt, dass die Umsetzung einer solchen Plattform verschiedene komplexe Herausforderungen mit sich bringt und eine angemessene Vorbereitungsphase notwendig ist. Nach der Länderanalyse wurden daher in Arbeitsgruppen mit Fachexpertinnen und -experten betroffener Ministerien, von Vorsorgeanbietern, der Finanzmarktaufsicht und des Konsumentenschutzes mögliche Eckpunkte der PensionsApp diskutiert, um ein erstes Konzept erstellen zu können. Weitere Evaluierungen zur PensionsApp sind notwendig.

Das Regierungsprogramm strebt ferner eine Stärkung der privaten Altersvorsorge durch eine Weiterentwicklung zur Optionalität zwischen Produkten mit und ohne Kapitalgarantie an. Ein Produkt, das eine solche Wahlmöglichkeit gewährleistet, ist das Paneuropäische Private Pensionsprodukt (PEPP). Dabei handelt es sich um ein freiwilliges Produkt der privaten Altersvorsorge, das aufgrund der Verordnung (EU) 2019/1238 („PEPP-VO“) ab dem 22. März 2022 von Versicherungsunternehmen, Banken, Kapitalanlagegesellschaften (OGAW), EU-Alternativen Investmentfonds (EU-AIF), Wertpapierfirmen (Portfolioverwaltern) und – bei Ausübung einer Mitgliedstaatenoption – Pensionskassen angeboten werden kann. Beim PEPP können alternativ zu einer Garantie Risikominderungstechniken eingesetzt werden, die – neben höheren Renditechancen

durch den Verzicht auf eine Garantie – gewährleisten sollen, dass der Verlust selbst in Stressszenarien bestimmte Grenzwerte nicht übersteigt und die Wertentwicklung bei 40-jähriger Ansparphase aus einer ex-ante-Sicht in 80 % der Fälle über der Inflation liegt. Ein Gesetzesentwurf zum Wirksamwerden der PEPP-Verordnung in Österreich („Vollzugsgesetz“) wurde erstellt. Zudem wurden mit Expertinnen und Experten der Finanzmarktaufsicht und Vertreterinnen und Vertretern der Anbieterseite Gespräche auf technischer Ebene über eine potenzielle Weiterentwicklung der Prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge (PZV) geführt.

#### Zu 2.b.:

Zur PensionsApp sowie zur Weiterentwicklung der privaten Altersvorsorge wird das weitere Vorgehen derzeit auf Basis der bisherigen Evaluierung bzw. der bisherigen Gespräche geprüft.

#### Zu 2.c.:

In die bisherigen Vorarbeiten zur PensionsApp auf Fachebene waren die Abteilung III/6 sowie die Abteilung III/5 und IT- und Datenschutzexpertinnen und -experten des BMF involviert. Dazu erfolgten die bisherigen Vorarbeiten auf Fachebene in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) und dem Bundesministerium für Kunst, Kultur öffentlicher Dienst und Sport (BMKÖS). Bei der Erstellung eines Entwurfs für ein PEPP-Vollzugsgesetz waren auf Fachebene die Abteilung III/6 sowie die Abteilung III/5 und die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) involviert.

#### Zu 3.a.:

Im September 2021 wurde erstmals eine Nationale Finanzbildungsstrategie für Österreich mit einem umfassenden Aktionsplan, der 41 Maßnahmen umfasst, verabschiedet. Damit werden gemeinsame und einheitliche Zielsetzungen für Stakeholder im Bereich Finanzbildung gesetzt, aber auch verbesserte Kanäle für den Austausch von Informationen betreffend Finanzbildung und die gemeinsame Arbeit an Finanzbildungsmaßnahmen geschaffen. Die Umsetzung der Strategie soll der gesamten Bevölkerung in Österreich zugutekommen und baut auf dem Prinzip der Lebensphasen auf. Ziel ist, das Bewusstsein, die Finanzkompetenzen und das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger im Bereich Finanzbildung nachhaltig und langfristig zu stärken. Die Strategie hat einen Umsetzungszeitraum von 5 Jahren.

Seit Herbst 2021 läuft die Implementierung der Nationalen Finanzbildungsstrategie. Es wurden bereits eine Geschäftsordnung für das „Koordinierungs- und Kooperationsgremium Finanzbildung“ der Nationalen Finanzbildungsstrategie erarbeitet, ein gemeinsamer Verhaltenskodex für Finanzbildungsmaßnahmen konzipiert und Zweijahresarbeitspläne für die Jahre 2022 und 2023 mit konkreten gemeinsamen Zielsetzungen und Maßnahmen zusammengestellt.

Das Koordinierungs- und Kooperationsgremium Finanzbildung hat seine Arbeit aufgenommen und begleitet aktiv die Umsetzung der Nationalen Finanzbildungsstrategie. Darüber hinaus tagte im Jänner 2022 der Nationale Finanzbildungsrat im BMF erstmals.

### Zu 3.b.:

Der Jahresarbeitsplan 2022 listet vorrangige Ziele und Maßnahmen aus dem Aktionsplan auf und gibt einen groben zeitlichen Horizont für deren Bearbeitung. Folgende Ziele werden im Jahresarbeitsplan 2022 festgelegt (wobei zusätzlich immer auch die übergreifenden Prioritäten berücksichtigt werden sollen), die auch von den Stakeholdern aus dem Bereich Finanzbildung mit konkreten Maßnahmen unterlegt werden sollen:

- Förderung der Finanzbildung in Schulen als fächerübergreifendes Thema
- Förderung des sicheren Umgangs mit Krediten und Vermeidung von Überschuldung
- Unterstützung einer sicheren und informierten Beteiligung an den Finanzmärkten
- Sensibilisierung für die Merkmale des Pensionssystems, die zu erwartende Höhe des Alterseinkommens und die Notwendigkeit einer vorausschauenden Planung
- Einrichtung eines zentralen Online-Portals für Finanzbildung
- Sensibilisierung für die Notwendigkeit von Finanzbildung: Massenkommunikationskampagnen für die Bevölkerung und gezielte Initiativen für Multiplikatoren
- Festlegung eines Verhaltenskodex für die Einbindung von Stakeholdern
- Schaffung eines gemeinsamen Verständnisses für Kernkompetenzen im Bereich der Finanzbildung, die zur Stärkung des finanziellen Wohlergehens beitragen
- Schaffung eines stärkeren Bewusstseins für wirtschaftliche Zusammenhänge und die eigene Rolle im Wirtschaftsgeschehen
- Förderung der Forschung zum Thema Finanzbildung

Zu 3.c.:

Es waren und sind neben den Fachabteilungen des BMF auch die Fachabteilungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF), BMSGPK, Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) und Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) im Zuge des Koordinierungs- und Kooperationsgremiums Finanzbildung in die Erarbeitung, Umsetzung und Weiterentwicklung der Nationalen Finanzbildungsstrategie involviert.

Zu 4.:

Im Banken- und Kapitalmarktrecht sind die europäischen Vorgaben durch unmittelbar wirksame EU-Verordnungen sowie vollharmonisierende EU-Richtlinien weitgehend vereinheitlicht. Es wird bereits bei Umsetzung von EU-Recht darauf geachtet, dass gold-plating vermieden wird und auch im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wird ein allenfalls über die europarechtlichen Vorgaben hinausgehender Rechtstext kritisch hinterfragt.

Zu 5.:

Das Regelwerk für den Betrieb von Handelsplätzen ist in der EU weitgehend harmonisiert und wird auch laufend überarbeitet. Es darf in diesem Zusammenhang auch auf den in Begutachtung versandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Börsegesetz 2018, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 und das Kapitalmarktgesetz 2019 geändert werden, verwiesen werden, mit dem die Richtlinie (EU) 2021/338 umgesetzt werden soll. Auch stehe sowohl ich selbst als auch die zuständige Fachabteilung im laufenden Kontakt mit Vertreterinnen und Vertretern der Wiener Börse.

Zu 6. und 8.:

Grundsätzlich ist mit dem Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetz ein rechtlicher Rahmen gegeben, mit dem die Auflage jeglicher Art von Risikokapitalfonds möglich ist. Es können jederzeit auch Fonds nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 345/2013 (EuVECA), der Verordnung (EU) 346/2013 (EuSEF) oder der Verordnung (EU) 2015/760 (ELTIF) aufgelegt werden. Es wird hier auch darauf verwiesen, dass zur Verordnung (EU) 2015/760 sowie zur Richtlinie 2011/61/EU (AIMFD) die Europäische Kommission Änderungsvorschläge angenommen hat, die derzeit auf Ratsebene verhandelt werden.

Weiteres befindet sich der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein geschlossener Risikokapitalfonds nach dem Vorbild des Luxemburger SICAF aufgelegt werden kann, auf Fachebene in Ausarbeitung.

Zu 7.a.:

Zur Unterstützung von 30-40 besonders technologieorientierten und innovativen Start-Ups (KMU) mit Sitz oder Betriebsstätte im Inland und hohem Wachstumspotential, welche von der COVID-19 Krise betroffen sind, wurde am 20. November 2020 die aws-Kapitalgarantierichtlinie 2020 gemäß § 14 Garantiesetz 1977 veröffentlicht.

Zum Zweck der Aufbringung von Risikokapital sollte eine marktübliche 50%-Garantie des Bundes die Einbringung von Eigenkapital durch private Investoren bis zu einem Gesamtrahmen der Kapitalgarantien von bis zu 25 Mio. Euro unterstützen.

Im Zusammenhang mit der Vereinheitlichung und der Stärkung des öffentlichen Risikokapitals sei zudem auf die zahlreichen Maßnahmen des BMDW, wie insbesondere die aws Venture-Capital-Initiative, verwiesen.

Zu 7.b.:

Die Neuaufsetzung einer Maßnahme gemäß § 14 Garantiesetz 1977 ist derzeit in Prüfung und wird laufend sowohl mit dem BMDW als auch mit der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) abgestimmt.

Zu 7.c.:

Die Erarbeitung der aws-Kapitalgarantierichtlinie 2020 wurde in Abstimmung mit dem BMDW durchgeführt.

Zu 9.:

Am 24. September 2020 wurde von der Europäischen Kommission das sogenannte „Digital Finance Package“ vorgelegt, mit dem der Rechtsrahmen an die aktuellen Entwicklungen bei der Digitalisierung des Finanzsektors angepasst werden soll. Das Paket beinhaltet neben einer Digital Finance-Strategie und einer Digital Retail Payments-Strategie mehrere Legislativvorschläge, wobei auf die drei zentralen Legislativvorschläge (MiCAR, DLT Pilot Regime und DORA) nachfolgend im Besonderen einzugehen ist.

Der Verordnungsvorschlag zu Markets in Crypto Assets (MiCAR) zielt insbesondere auf unionsweite Rechtssicherheit für Marktteilnehmer, die Förderung von Innovation sowie die Stärkung von Konsumenten- und Anlegerschutz im Bereich von Crypto Assets ab. Der Vorschlag sieht aufsichtliche Regelungen für Crypto Asset Dienstleister sowie für Emittenten von Crypto Assets, Asset-referenced Tokens („ARTs“ - vormals war in der Branche der Terminus „stablecoins“ geläufig) und E-Money Tokens vor. Zur Wertstabilisierung sollen ART-Emittenten ein Reservevermögen halten. Des Weiteren soll es für signifikante ARTs eine direkte europäische Aufsicht und höhere Eigenkapitalanforderungen geben.

Im September 2020 wurden die Verhandlungen auf technischer Ebene in Ratsarbeitsgruppen aufgenommen und die allgemeine Ausrichtung im Rat, die als Verhandlungsmandat für die Trilogphase mit dem Europäischen Parlament dient, konnte bereits am 24. November 2021 erreicht werden. Demnächst sollen die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament begonnen werden.

Neben der MiCAR findet sich im Digital Finance Paket auch ein Verordnungsvorschlag für ein Pilotregime zu „Distributed Ledger Technology (DLT)-basierte Finanzmarktinfrastrukturen“. Dieses Pilotregime soll die reibungslose Funktionsweise von DLT-basierten Finanzmarktinfrastrukturen ermöglichen und fördern, einen Sekundärmarkt für tokenisierte Finanzinstrumente schaffen und gleichzeitig den Erfahrungsaustausch zwischen Marktteilnehmern und Aufsichtsbehörden fördern.

Der Vorschlag beschränkt den Zugang zum temporär ausgestalteten Pilotregime mit Blick auf potentielle Finanzmarktinfrastrukturen auf „DLT-Zentralverwahrer“ und „Multilaterale DLT-Handelssysteme“ bzw. „DLT Trading and Settlement Systems“ und hinsichtlich der einzubeziehenden Instrumente/Wertpapiere auf nicht liquide Aktien und bestimmte Anleihen. Im Falle der Aufnahme in das Pilotregime kommen die betreffenden Finanzmarktinfrastrukturen in den Genuss von regulatorischen Erleichterungen, insb. die Ausnahme von mit DLT nicht kompatiblen Bestimmungen der Markets in Financial Instruments Directive (MiFID) und der Central Securities Depositories Regulation (CSDR).

Die Verhandlungen wurden auch hier auf Ratsebene bereits Ende September 2021 aufgenommen. Ende Juni 2021 wurde die Allgemeine Ausrichtung im Rat erzielt. Die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament begannen am 29. September 2021 und konnten am 25. November 2021 erfolgreich abgeschlossen werden. Es ist damit zu rechnen, dass diese Verordnung noch im ersten Halbjahr 2022 im Amtsblatt der EU veröffentlicht wird.

Darüber hinaus enthält das Digital Finance Paket der Europäischen Kommission auch einen Verordnungsvorschlag zur digitalen Widerstandsfähigkeit des Finanzsektors (DORA). Aufgrund der zunehmenden Digitalisierung und Vernetzung des Finanzsektors steigen die damit verbundenen Risiken. Ziel von DORA ist daher eine Stärkung der digitalen operativen Widerstandsfähigkeit und eine horizontale Vereinheitlichung und Ergänzung von Regelungen in diesem Bereich für verschiedene Finanzmarktakteure. Der DORA-Vorschlag sieht einen breiten Anwendungsbereich vor und umfasst 20 Arten von Finanzunternehmen, darunter Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Versicherungsunternehmen. Proportionalität soll unter anderem sichergestellt werden, indem Kleinstunternehmen punktuell von Regelungen ausgenommen werden.

DORA sieht in den folgenden Bereichen Regelungen für Finanzunternehmen vor. Zum einen wird das Risikomanagement im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und die Meldung von IKT-bezogenen Vorfällen und Informationsaustausch adressiert. Zum anderen nimmt man sich unionsrechtlich sowohl der Testung der digitalen Widerstandsfähigkeit (z.B. Simulation von Cyberangriffen für signifikante Finanzunternehmen) als auch der Risiken durch die Nutzung von IKT-Drittanbietern (bspw. Cloud-Dienstleister) an.

Im Bereich IKT-Drittparteianbieter ist neben allgemeinen Regelungen auch ein neuer Aufsichtsrahmen auf europäischer Ebene für kritische Drittanbieter vorgesehen. Auf europäischer Ebene enthält die Richtlinie zu NIS (Netz- und Informationssicherheit) auch Regelungen zur Cybersicherheit für verschiedene Sektoren. DORA soll im Verhältnis zur NIS-Richtlinie „lex specialis“ sein.

Die im September 2020 begonnenen Verhandlungen auf technischer Ebene in Ratsarbeitsgruppen konnten mit der allgemeinen Ausrichtung vom 24. November 2021 erfolgreich abgeschlossen werden. Demnächst sollen die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament starten.

Im BMF sind mit diesen Agenden in der Gruppe III/B hauptsächlich die Abteilungen III/5 und III/6 befasst.

#### Zu 10.:

Das BMF setzt sich im Rahmen der Verhandlungen zu EU-Vorhaben auf Ratsebene immer dafür ein, dass die österreichischen Interessen sowohl im Hinblick auf einen starken Kapitalmarkt, auf eine funktionsfähige und schlagkräftige Aufsicht als auch auf die



Anliegen der Wirtschaft auf praxistaugliche Rahmenbedingungen bestmöglich Berücksichtigung finden.

Zu 11.a. und 11.b.:

Die Bundesregierung hat sich im Regierungsprogramm 2020 – 2024 dazu bekannt, sich auf europäischer Ebene für einen starken Kapitalmarkt einzusetzen, wozu auch die Vermeidung von „Green Washing“ bei der Festlegung von Nachhaltigkeitsklassifizierungen zählt. Im Zuge der Verhandlungen zur EU-Taxonomie, einem Klassifikationssystem, das dazu dient, den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition festzustellen, hat sich Österreich daher immer für eine wissenschaftsbasierte und glaubwürdige Festlegung der Technischen Bewertungskriterien im Rahmen der Delegierten Rechtsakte ausgesprochen. Die Taxonomie als wichtiges Transparenzinstrument wird von Österreich generell begrüßt. Österreich unternimmt aber alles, um zu vermeiden, dass seitens der Europäischen Kommission Wirtschaftsaktivitäten, die nicht nachhaltig sind, als taxonomiekonform qualifiziert werden. Dies würde „Green Washing“ gleichkommen und wäre ein völlig falsches Signal für den Markt. Dies gilt insb. für den aktuellen Entwurf eines ergänzenden Delegierten Rechtsaktes für Nuklearenergie und fossile Gasaktivitäten. Das BMF hat daher, gemeinsam mit dem federführenden BMK, am 21. Jänner 2021 eine kritische Stellungnahme dazu abgeben.

Für die europäische Offenlegungs-VO und Benchmark-VO, die beide ebenfalls dazu dienen, die Transparenz in Bezug auf klimarelevante Investitionen zu erhöhen und „Green Washing“ entgegenzuwirken, sollen die legislativen Begleitmaßnahmen demnächst erlassen werden.

Auf nationaler Ebene soll außerdem die österreichische Green Finance Agenda (GFA) veröffentlicht werden, die darauf abzielt, private Finanzströme in emissionsarme und nachhaltige Investitionen zu lenken und Nachhaltigkeitsrisiken besser zu managen. Die Agenda soll auf nationaler Ebene einen aktiven Beitrag zu einer klimaresilienten Entwicklung leisten und wurde unter Beteiligung von Stakeholdern aus dem Finanzsektor, dem Umweltsektor und der Wissenschaft in den vergangenen knapp 3 Jahren unter Durchführung von diversen Workshops, Webinaren und Konsultationen gemeinsam mit dem BMK erarbeitet. Sie wurde außerdem als eines der Reformvorhaben gemäß dem nationalen Aufbau- und Resilienzplan an die EK gemeldet. Die Agenda befindet sich derzeit in einem finalen Abstimmungsprozess und wird auch Handlungsfelder und Umsetzungsschritte enthalten, die darauf abzielen, dass Kapital in langfristig ökologisch sinnvolle Projekte fließt und „Green Washing“ unterbunden wird. Mit der Vorbereitung

und Umsetzung erster Maßnahmen wurde bereits begonnen: So wurde z.B. 2020 von der FMA ein branchenübergreifender Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken veröffentlicht oder eine erste Klimaverträglichkeitsanalyse durchgeführt, um zu erheben, inwieweit national verwaltete Finanzportfolios an den Pariser Klimazielen ausgerichtet sind (PACTA). Auch die Arbeiten zu einem Green Bond der Republik Österreich sind Teil der Green Finance Agenda. Dazu wird auch auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 9309/J vom 14. Jänner 2022 verwiesen.

Zu 11.c.:

Da es sich bei Sustainable Finance um eine Querschnittsmaterie handelt, sind hier alle Sektionen des BMF – zumindest in Teilbereichen – befasst.

Der Bundesminister:  
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

